

Erwiderung auf Vorwürfe staatlicher Stellen

Aufgrund erneuter diffamierender Darstellungen stellt die Hamburger Burschenschaft Germania fest:

- 1) Immer noch scheint die Innenbehörde (IB) ihrer grotesken „Infektionstheorie“ anzuhängen, nach der sich die vermeintliche politische Einstellung auf unserem Haus weilender Gäste oder Referenten auf die Angehörigen der Hamburger Burschenschaft Germania (HB!G) übertragen könnte. Nach dieser Logik müßte man – auf die Politik bezogen – davon ausgehen, daß bei uns im Land die öffentliche Auspeitschung regierungskritischer Blogger drohte, nur weil der deutsche Außenminister seinen saudi-arabischen Kollegen im Auswärtigen Amt empfangen hat. Genauso absurd wäre es, einem ehemaligen Hamburger Innensenator vorzuwerfen, er unterhalte Beziehungen zu Extremisten, nur weil es in der Familie seiner Ehefrau Bezüge zum Islamismus gibt.
- 2) Falsch ist nach wie vor die Behauptung, es bestünden „enge Beziehungen und personelle Überschneidungen“ zur Pennalen Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg. Die Behauptung, es gebe „Angehörige der HB!G, die ebenfalls Mitglied der PB! Chattia“ seien, ist falsch. Auch stellt die HB!G der PB! Chattia nicht „hin und wieder“ Räume zur Verfügung. Vielmehr wurde seitens der HB!G gegen die „Chattia“ schon im WS 2006/07 ein Hausverbot ausgesprochen.
- 3) Offenbar setzt man in der IB die Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Deutschland in eins. Die seltsame Logik lautet, Kritik an ersteren zeige eine ablehnende Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in unserem Land. Diese Schlußfolgerung ist absurd. Vielmehr gibt die FDGO jedem Menschen in Deutschland das Recht, Entscheidungen in Politik und Wirtschaft, Erscheinungen in Gesellschaft und Medien zu kommentieren, sie zu begrüßen oder für sich abzulehnen. Dieses Recht steht auch der HB!G zu. Die HB!G steht voll und ganz hinter Art. 16a GG. Gleichzeitig ist sie der Auffassung, daß Kriegsflüchtlinge auch in Deutschland Schutz vor Krieg und Terror finden sollen. Wir kritisieren jedoch, wie die Politik auf die „Zuwanderungskrise“ des Jahres 2015 reagiert hat. Um die „Willkommenskultur“ im Land zu fördern, hat man der Öffentlichkeit von den bei uns Schutzsuchenden ein falsches Bild vermittelt. Statt „Fachkräfte“ sind – laut Angaben des Bundesarbeitsministeriums – Menschen zu uns gekommen, die zum größten Teil auf längere Sicht im deutschen Arbeitsmarkt nicht integrierbar sind.
Schon in der Vergangenheit haben wir nie die Flüchtlinge kritisiert, die nur nach Sicherheit und einem besseren Leben streben, sondern die ungleichgewichtige Verteilung der zu uns kommenden Menschen in der Hansestadt Hamburg. Daß der Senat der Stadt im letzten Jahr endlich unsere Anregung aufgegriffen hat, Unterkünfte für Flüchtlinge auch in wohlhabenderen Stadtteilen Hamburgs zu bauen, begrüßen wir ausdrücklich. Nur so gibt man allen alteingesessenen Bewohnern der Stadt die Möglichkeit, Willkommenskultur zu leben.

- 4) Bezeichnend für eine antiakademische Geisteshaltung in der IB ist die Vorhaltung, zu einem Vortrag zur „Landvolkbewegung in Schleswig-Holstein“ auf dem Haus der HB!G sei auch das 1931 erschienene Werk von Walter Luetgebrune „Neu-Preußens Bauernkrieg: Entstehung und Kampf der Landvolkbewegung“ herangezogen worden. Die IB kritisiert das, denn der Autor sei Rechtsvertreter für SA und SS und an der Zwangsentziehung jüdischen Eigentums beteiligt gewesen. All dies ist unbestritten, jedoch relevant für das Thema des Vortrages war einzig, daß Luetgebrunes Werk als „wesentliche Quelle“ (Gerhard Stoltenberg) zur Landvolkbewegung gilt. Dürfen Quellen, auch wenn sie aus politisch anrüchiger Provenienz stammen, nicht mehr in den wissenschaftlichen Diskurs eingeführt werden? Um die Quelle handwerklich korrekt einzuordnen, wurde für den Vortrag auch modernere Sekundärliteratur rezipiert. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeiten von Nils Werner: „Die Prozesse gegen die Landvolkbewegung in Schleswig-Holstein 1929/32. Ein Beitrag zur Justizkritik in der späten Weimarer Republik“, Frankfurt am Main u. a. 2001; Susanne Heim: „Die Landvolkbewegung in Schleswig-Holstein 1928/29. Eine Analyse ihrer sozialökonomischen Entstehungsbedingungen und politischen Aktionsformen“, Hamburg 1980 oder auch Gerhard Stoltenberg: „Politische Strömungen im schleswig-holsteinischen Landvolk 1918–1933. Ein Beitrag zur politischen Meinungsbildung in der Weimarer Republik“, Düsseldorf 1962. Dies hätte man alles erfahren können, wenn man sich den Vortrag angehört hätte. Jedoch beruht die Einschätzung der IB anscheinend einzig auf der kruden Argumentation eines unter Pseudonym schreibenden Autors mit Bezug zum Linksextremismus. Mangels eigener Kompetenz scheint sich die IB bei ihrer Einschätzung blind auf diesen einen einschlägig bekannten Blogger verlassen zu haben, dessen Kommentar lediglich auszeichnet, von Fachkenntnis ungetrübt und politisch tendenziös zu sein. Es gehört zum alltäglichen Handwerkszeug eines wissenschaftlich arbeitenden Historikers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert (Art. 5 GG) zu informieren, sie zu analysieren, in einen Kontext zu stellen, um so zu Erkenntnissen zu kommen. Dabei muß die politische Einstellung des Autors der Quelle in die Analyse einfließen, darf jedoch niemals Grund dafür sein, die Quelle nicht heranzuziehen. Es kann einzig und allein nur um die Relevanz der Quelle für das Forschungsthema gehen. Hätten Historiker Berührungssängste, hätten sie ihren Beruf verfehlt. Falls in der IB weiter Unklarheit über die Arbeit des Historikers besteht, verweisen wir auf die Standardwerke von A. v. Brandt: Werkzeug des Historikers, Borowsky/Vogel/Wunder: Einführung in die Geschichtswissenschaft oder E. Faber/I. Geiß: Arbeitsbuch zum Geschichtsstudium. In diesem Zusammenhang macht uns jedoch viel größere Sorge, daß die Verantwortlichen dieses Eintrages über die HB!G die Tätigkeit Luetgebrunes vor 1933 als „Rechtsvertreter für SA und SS“ problematisieren. Bezeichnenderweise erwähnt die IB nicht, daß Luetgebrune u. a. den SA-Stabschef Ernst Röhm in mehreren Verfahren wegen Verstoßes gegen den § 175 StGB („Homosexuellen-Paragraf) vertrat, nach dem „Röhm-Putsch“ verhaftet und vier Jahre lang mit Berufsverbot belegt wurde. Erst mit diesen

wichtigen biographischen Ergänzungen erhält man von der Person Luetgebrunes ein differenzierteres Bild, als der uninformierte Leser nur durch die lückenhaften Angaben der IB gewinnen kann.

Die Weimarer Republik war ein Rechtsstaat, wie es die Bundesrepublik Deutschland ist. In einem Rechtsstaat gibt es Rechtspfleger, die Mandanten beraten oder vor Gericht vertreten. Dort steht jedem Angeklagten unabhängig von der Schwere der mutmaßlichen Tat ein Rechtsanwalt zu. Dem Ansehen des Rechtsvertreters darf aus der Tatsache seiner Mandantschaft keinerlei Nachteil entstehen, auch nicht im nachhinein. Wenn nun die IB anscheinend meint, zu Abqualifizierung Luetgebrunes genüge es darauf hinzuweisen, er habe SA und SS vertreten, zeugt das von einem mangelnden Verständnis dafür, was Rechtsstaatlichkeit ausmacht. Um es klarzustellen: Rechtsbrüche gilt es juristisch zu ahnden, unabhängig, ob sie von ganz rechts oder ganz links begangen werden. Jedem mutmaßlichen Täter steht Rechtsbeistand zu. Dies ist ein Grundpfeiler des Rechtsverständnisses unserer demokratischen Ordnung. Wer daran rüttelt, gefährdet das ganze Gebäude der Rechtsstaatlichkeit.

- 5) Die HB!G pflegt keine Feindbilder, hat aber als politische Studentenverbindung politische Gegner, deren Verhalten und Aktionen zu kritisieren sie als ihr grundgesetzlich garantiertes Recht in Anspruch nimmt. Besonders absurd wird die Behauptung, die HB!G pflege Feindbilder vor dem Hintergrund, daß sie aus einer Behörde stammt, die durch ihre jährlichen Berichte zu bestätigen scheint, daß bei ihr das „Freund-Feind-Denken“ institutionalisiert worden ist.

Im Hinblick auf die zunehmenden Gewaltakte gegen die HB!G (Farbanschläge, Aufruf zum Abbrennen unseres Hauses, Morddrohungen) und der Eskalation der Lage insbesondere in Göttingen, wo es bereits zu mehreren gefährlichen Körperverletzungen gegen Verbindungsstudenten und Brandanschläge auf ihre Häuser – mit Gefahr für Leib und Leben unbeteiligter Nachbarn – gekommen ist, sollte die IB sich selbstkritisch die Frage stellen, ob ihre „Feindindizierung“ von Personen des linksextremen Spektrums nicht als Aufruf mißverstanden werden könnte, Gewalt anzuwenden. Zur Deeskalation der aufgeheizten Stimmung im linksextremistischen Lager tragen derartige die Tatsachen verzerrenden Einträge wie der über die HB!G sicher nicht bei.